

Von: Häußermann, Ulrich [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 9. April 2021 14:59
An: Weingaertner, Ralf <r.weingaertner@weinstadt.de>
Cc: Muenz, Andreas [REDACTED], Wulfes, Dagmar [REDACTED]
Betreff: AW: Beitritt der Stadt Weinstadt zur Holzvermarktungsgemeinschaft Schwäbisch-Fränkischer Wald / Ostalb e.G.

Hallo Herr Weingärtner,

zu Ihrer Anfrage kann ich Ihnen folgendes mitteilen- ich hoffe es ist o.k. wenn ich die Antworten kurz und knackig zwischen die Zeilen schreibe. Gerne kann ich noch telefonisch ergänzen.

Viele Grüße

Ulrich Häußermann

Stellvertretender Amtsleiter
Forstamt
Telefon: 07191/ 895-4368

§ 6 Abs. 1: Wie hoch ist die zulässige Zahl der Geschäftsanteile, ist dies von der Waldfläche abhängig, wo ist dies geregelt?

Eine maximale Anzahl an Geschäftsguthaben wurde nicht definiert. Da der Kauf aber der Zustimmung des Vorstands bedarf, haben wir ein regulativ. Da wir aber keine Dividende ausschütten, gehen wir davon aus, dass dies nicht sehr attraktiv ist.

§ 6 Abs. 2: Wozu soll diese Regelung dienen?

Teilweise Übertragung der Geschäftsanteile: Könnte theoretisch möglich sein, stammt aus der verwendeten Mustersatzung. Hat bei uns keine Bedeutung.

§ 12 f: Wozu soll ein Eintrittsgeld dienen, für künftige Genossenschaftsmitglieder aus anderen Gebieten?

Ein Eintrittsgeld könnte später festgelegt werden. Z.B. Wenn die Genossenschaft bereits Gewinne eingefahren hätte, wäre es evtl. ungerecht wenn später dazukommende Mitglieder einfach nur finanzielle Vorteile mitnehmen.

§ 18 Abs. 1: Wozu nicht hauptamtliche Vorstandsmitglieder?

Dies stammt auch aus der Mustersatzung und bietet uns Flexibilität. Zum Start sind alle Vorstände hauptamtlich tätig. Dies könnte in ein paar Jahren anders sein, ist aber derzeit nicht geplant

§ 23 Abs. 2: Ist die Hereinnahme von Genussrechtskapital und stillen Beteiligungen geplant? Zu welchen Konditionen? Wo ist dies näher geregelt?

Nein, dies ist nicht geplant. Stammt ebenfalls aus der Mustersatzung und haben wir so belassen um für zukünftige Entwicklungen offen zu sein.

§ 37 Abs. 3: Wenn ein Genossenschaftsmitglied weitere Geschäftsanteile erwirbt, hat er dann auch mehrere Stimmen in der Mitgliederversammlung?

Nein, pro Kopf eine Stimme!

Von: Weingaertner, Ralf <r.weingaertner@weinstadt.de>

Gesendet: Dienstag, 30. März 2021 10:15

An: Forst <Forst@rems-murr-kreis.de>

Betreff: WG: Beitritt der Stadt Weinstadt zur Holzvermarktungsgemeinschaft Schwäbisch-Fränkischer Wald / Ostalb e.G.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt der Stadt zur Holzvermarktungsgemeinschaft wurden aus der Mitte des Gemeinderates die nachfolgenden Fragen zum Satzungsentwurf der Genossenschaft gestellt:

§ 6 Abs. 1: Wie hoch ist die zulässige Zahl der Geschäftsanteile, ist dies von der Waldfläche abhängig, wo ist dies geregelt?

§ 6 Abs. 2: Wozu soll diese Regelung dienen?

§ 12 f: Wozu soll ein Eintrittsgeld dienen, für künftige Genossenschaftsmitglieder aus anderen Gebieten?

§ 18 Abs. 1: Wozu nicht hauptamtliche Vorstandsmitglieder?

§ 23 Abs. 2: Ist die Hereinnahme von Genussrechtskapital und stillen Beteiligungen geplant? Zu welchen Konditionen? Wo ist dies näher geregelt?

§ 37 Abs. 3: Wenn ein Genossenschaftsmitglied weitere Geschäftsanteile erwirbt, hat er dann auch mehrere Stimmen in der Mitgliederversammlung?

Wir bitten höflich um Beantwortung. Vielen Dank für Ihre Mühe und

Freundliche Grüße

Ralf Weingärtner

Stadtverwaltung Weinstadt
Finanzverwaltung
Beutelsbach, Poststraße 15/1
71384 Weinstadt

Telefon 07151/693-230